

RS OGH 1991/7/10 9ObA133/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ArbVG §72

ArbVG §84

Rechtssatz

Die betriebsverfassungsrechtlichen Normen über die Tragung des Sachaufwandes (§§ 72, 84 ArbVG) sind absolut zwingend, so daß auch eine einzelvertragliche Abweichung von der gesetzlichen Regelung als unzulässig und nichtig angesehen werden muß. Soweit dennoch abweichende Vereinbarungen getroffen werden oder sich eine entsprechende faktische Übung eingebürgert hat, die im Sinne rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen gedeutet werden könnte, handelt es sich um ungültige Regelungen, die wegen Verstoßes gegen ein absolut zwingendes Gesetz keine Verpflichtungswirkung haben können, wenn auch der Betriebsinhaber derartige Leistungen nicht mehr zurückfordern kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 133/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 ObA 133/91

Veröff: SZ 64/99 = ZAS 1992/16 S 131 (Resch) = RdW 1992,20 = WBI 1991,392 = Arb 10951

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051078

Dokumentnummer

JJR_19910710_OGH0002_009OBA00133_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at